



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung
52-500-0002995/0004.U
G0017/24**

16. Oktober 2024

**BWM Dülmen GmbH
Heinrich-Leggewie-Straße 14
48249 Dülmen**

**Erweiterung und Änderung einer bestehenden
Biogaserzeugungs- und Gasaufbereitungsanlage**

Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	6
IV. Nebenbestimmungen	6
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2. Immissionsschutzrecht	6
IV.3. Störfallrecht	9
IV.4. Wasserrecht	10
IV.5. Baurecht und Brandschutz	11
IV.6. Arbeitsschutzrecht	11
IV.7. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht	12
V. Kostenentscheidung	14
VI. Hinweise	14
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	14
VI.2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	14
VI.3. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	15
VI.4. Hinweise zum Veterinär- Düngemittel- und Hygienerecht	15
VI.5. Hinweise aus bodendenkmalischer Sicht	16
VI.6. Hinweise zum Natur- und Landschaftsrecht	16
VII. Begründung	16
VIII. Fazit	22
IX. Ihre Rechte	22
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	23
Anhang 2. Zitierte Vorschriften	24



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.04.2024 (Eingang Bezirksregierung Münster am 05.04.2024, vollständig am 25.07.2024) gemäß §§16 sowie 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

die bestehende Biogaserzeugungs- und Gasaufbereitungsanlage geändert zu errichten und zu betreiben.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstück 359 und 361.

Zuordnung der Anlage im Sinne der 4. BImSchV

Nummer und Verfahrensart nach Anhang 1 zur 4. BImSchV

Hauptanlage	Nr. 8.6.3.1	GE	Durchsatzleistung/Kapazität 392,47 t/d
Nebeneinrichtung	Nr. 1.15	V	Erzeugung von Bioerdgas 850 Nm ³ /h
Nebeneinrichtung	Nr. 1.16	V	Aufbereitung von Biogas 850 Nm ³ /h
Nebeneinrichtung	Nr. 9.1.1.2	V	Gaslagerung 48.227 kg
Nebeneinrichtung	Nr. 9.36	V	Lagerung von Gülle/Gärresten 52.588 m ³

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW
- Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 2 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb von einer Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg je Stunde
- Die Erweiterung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBI Teil I Nr. 37; S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebsfremde Schweinegülle).

Der Biogasanlage wird die Zulassungsnummer DE 05 558 0132 11 erteilt.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

1. Errichtung eines 9.537 m³ großen Nachgärters aus Stahl
2. Änderung, teilweise Rückbau sowie Erweiterung bestehender Separationshalle
3. Errichtung einer zweiten Abluftreinigungsanlage mit Befeuchter/Wäscher
4. Errichtung eines zweiten 58 m³ großen CO₂-Gaslagerbehälters
5. Inputerhöhung von 92.000 t/a auf 143.250 t/a
6. Leistungserhöhung der Biogasaufbereitungsanlage von 700 Nm³/h auf 850 Nm³/h

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1.4	Substrat-/Gärrestehalle	Halle (36,60 x 26,26 m, h= 11 m und 33,00 x 25,18 m , h= 6 m)
BE 1.5	Fahrzeugwaage	Beton (20 x 3,5 m)
BE 1.6	Abluftfilter 1	2-stufiger Abluftwäscher mit nachgeschaltetem Biofilter
BE 1.6.1 1.6.2	H ₂ SO ₄ Tank ASL Tank	Schwefelsäurelagertank 16 m ³ ASL-Tank 25 m ³
BE 1.6.3	Abluftfilter 2	2-stufiger Abluftwäscher mit (Neu) nachgeschaltetem Biofilter
BE 1.7.1 1.7.2	Güllebehälter 1 Güllebehälter 2	Stahlbehälter (470 m ³) Stahlbehälter (470 m ³)
BE 2.1	Annahmebunker	gedeckelter Metallbehälter
BE 2.2	Pumpen-/ Maschinenhaus	180 m ² , h=4 m
BE 2.3	Pumpen-/ Gülleannahme	Pumpenhaus (16 m ²)
BE 2.4	Pumpenraum Separation	Pumpenhaus (64 m ²) (Neu)
BE 3.1	Fermenter	emaillierter Stahlbehälter (9.537 m ³)
BE 3.1.1	Nachgärtner	email. Stahlbehälter (9.537 m ³) (Neu)
BE 4.1 4.2	Gärproduktlager 1 Gärproduktlager 2	emaillierter Stahlbehälter (9.537 m ³) emaillierter Stahlbehälter (9.537 m ³)
BE 4.3	Gärproduktlager 3	emaillierter Stahlbehälter (12.421 m ³)
BE 5.1 5.2	Abtank- und Waschplatz 1 Abtank- und Waschplatz 2	WU-Beton (8 x 6 m) WU-Beton (8 x 6 m)
BE 6	Gasentschwefelung	PE-HD Kunststoffbehälter PE-HD Kunststoff-Technik-Container
BE 6.1	Sauerstofftank für Gasentschwefelung	Kaltvergaser, Luftverdampfer

BE 7.1	Biogasaufbereitungsanlage	2 Betoncontainer, 4 Kolonen, 2 Rohrgasgebläse, 1 Tischkühler, 1 Kühlaggregat, 2 Aktivkohlefilter, 1 regenerative Nachverbrennung
BE 7.2.1	CO ₂ Verflüssigung	2 Betonstationen, 1 Kolone, 1 Tischkühler, div. Aggregate
BE 7.2.2	CO ₂ -Vorlagetank	Gaslagerbehälter (3 m ³)
BE 7.2.3	CO₂-Tank	Gaslagerbehälter (58 m ³) (Neu)
BE 8	Notgasfackel	fest installierte Fackel (h=7,8 m)
BE 10	Biogasbrenner	250 kW gemauerter Raum (13 m ²)
BE 11.1	EMSR Raum 1	gemauerter Elektror Raum (16 m ²)
BE 11.2	EMSR Raum 2	gemauerter Elektror Raum (16 m ²)
BE 12.1	Trafo	begehbares Trafogebäude (18 m ²)
BE 12.2	Notstromaggregat	Leistung 120 kW _{el}
BE 13	Betriebshalle/-gebäude	Sozialräume, Büro, Werkstatt, Lager

Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:

• Schweinegülle	45.000 t/a
• Rindergülle	18.900 t/a
• Rindermist	43.600 t/a
• Schweinemist	1.400 t/a
• Pferdemist	1.100 t/a
• Hähnchenmist	23.500 t/a
• Hühnerfrischkot	8.100 t/a
• Putenmist	1.500 t/a
• Kaninchenmist	150 t/a
<hr/>	
Gesamtinput	143.250 t/a

Gesamtoutput / Gärrest **129.727 t/a**

Biogasproduktion ca. 1.490 Nm³/h
bis zu 13.052.490 Nm³/a

Betriebszeiten montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr

Anlieferung von Einsatzstoffen
und Befüllung sowie Abholung
von Endprodukten: montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr



III. **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV. **Nebenbestimmungen**

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- IV.1.4. Der Betreiber der Biogasanlage hat ein Betriebstagebuch bzw. eine Dokumentation zu führen, in dem alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Genehmigungsbescheid ergeben, niedergelegt und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Dokumentation ist den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

- IV.2.2. Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung der Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach der GefStoffV ersetzt werden.

- IV.2.3. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

Reinhaltung der Luft

Abluftfilteranlage

- IV.2.4. Für die Emissionen an anlagenspezifischen geruchsintensiven Stoffen im Abgas des Abluftfilters 1 (BE1.6) und des Abluftfilters 2 (BE1.6.3) darf die Geruchskonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.
- IV.2.5. Die Abluftfilteranlage ist entsprechend Herstellerangaben und der VDI-Richtlinie 3477 einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle zu unterziehen. Durchgeführte Wartungs- und Kontrollarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren
- IV.2.6. Mindestens wöchentlich ist eine visuelle Kontrolle des Filters durchzuführen. Dabei ist insbesondere auf Rissbildung und Setzungen im Filterbett sowie Pflanzenbewuchs zu achten. Unterschiedlich stark austretende Wasserdampfschwaden bzw. unterschiedlich schnell abtrocknende Oberfläche sind möglicherweise Hinweise auf Inhomogenitäten in der Durchströmung.

- IV.2.7. Die Vorgaben, Voraussetzungen und Maßgaben (insb. Ziffer 7.2) der Geruchsimmissionsprognose Nr. I13052523 des Sachverständigenbüros Normec uppenkamp GmbH vom 13.03.2024 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen und zu beachten.

Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)

- IV.2.8. Für den Einsatz der thermischen Nachverbrennungseinrichtung gelten die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2.4 TA Luft 2021. Die Emissionen luftverunreinigter Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (15°C, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes nicht überschreiten:



Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,10 g/m ³
Schwefeldioxid:	0,35 g/m ³
Ammoniak:	30 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³

- IV.2.9. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.
- IV.2.10. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- IV.2.11. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen und festzuhalten.
- IV.2.12. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat den Vorgaben der Anlage 2 des gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.
- IV.2.13. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.
- IV.2.14. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.
- IV.2.15. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- Lärmschutz**
- IV.2.16. Die von der Biogaserzeugungs- und Gasaufbereitungsanlage und den Fahrzeugbewegungen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.



Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

IV.3. Störfallrecht

IV.3.1. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahrenseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen gem. §29b BImSchG zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.

Die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG ist alle 3 Jahre gem. TRAS 120 zu wiederholen.

IV.3.2. Der neuer Gärbehälter (BE 3.1.1) ist mit Einrichtungen zur Anzeige des aktuellen Substratfüllstandes auszurüsten. Außerdem muss der Nachgärer mit automatischen Einrichtungen (Füllstandsüberwachung) zur Erkennung und Meldung unzulässiger Substratfüllstände betrieben werden. Mit Erreichen des Schaltwerts müssen beim oberen Grenzwert substrat- oder gärrestfördernde Einrichtungen zu dem betroffenen Behälter automatisch abgeschaltet bzw. beim unteren Grenzwert die weitere Entnahme von Substrat oder Gärrest verhindert werden. Die Überwachung des oberen und unteren Füllstands ist als Schutzeinrichtung gemäß VDI/VDE 2180 auszuführen.

IV.3.3. Der Gärbehälter muss mit Einrichtungen zur Verhinderung unzulässiger Drücke (Überdruck- und Unterdrucksicherungen) ausgerüstet werden. Die Überdruck- und Unterdrucksicherungen müssen ohne Hilfsenergie ansprechen und nach dem erneuten Erreichen des zulässigen Druckbereichs selbstständig wieder schließen. Die Überdruck- und Unterdrucksicherungen müssen auch bei Frost funktionsfähig sein.

IV.3.4. Anlagenteile die gefährlichen Stoffe, Substrate und Gärreste enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass die enthaltenen Stoffe und die von ihnen ausgehenden Gefahren jederzeit erkennbar sind (vgl. § 8 Absatz 2 GefStoffV).

IV.3.5. Der Gärbehälter muss an den substratführenden Rohrleitungen mit fernbetätigbarer Absperrarmaturen ausgerüstet werden.

IV.3.6. Gärbehälter, Gasspeicher, Gasverbrauchseinrichtungen sowie die Anlagenteile zur Aufbereitung von Biogas müssen von sonstigen gasbeaufschlagten Anlagenteilen absperrbar sein. Die hierfür verwendeten Armaturen müssen unmittelbar an den jeweiligen Anlagenteilen angeordnet, eindeutig gekennzeichnet, auch im Gefahrenfall leicht erreichbar und von einem sicheren Standplatz aus gefahrlos betätigbar oder fernbetätigbar ausgeführt sein.

IV.3.7. Dichtungen an substrat- oder gärrestführenden Rohrleitungen, Armaturen und Pumpen sind im Rahmen der Eigenüberwachung zu kontrollieren sowie vor Inbetriebnahme und im Rahmen von wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen zu prüfen.

Elektrotechnik

IV.3.8. Alle elektrischen Anlagen sind ausschließlich nach den einschlägigen VDE-Richtlinien auszuwählen, zu errichten und zu prüfen. Zur Inbetriebnahme ist eine Bescheinigung einer Fachfirma über die Errichtung der elektrischen Anlage vorzulegen.

IV.3.9. Konzept zur Verhinderung von Störfällen

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen muss vor Inbetriebnahme auf den zu betrachtenden Betriebsbereich und auf die jeweilig in der beantragten Anlage vorhandene Anlagentechnik abgestimmt werden.

IV.4. Wasserrecht

IV.4.1. Bei dem Bau und Betrieb des neuen Nachgärerbehälters und den substratführenden Rohrleitungen ist das Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 793-1 „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft) zu beachten und einzuhalten.

IV.4.2. Der neue Nachgärerbehälter und die substratführenden Rohrleitungen sind gemäß TRwS 792 bzw. TRwS 793 auf Dichtheit zu prüfen. Der Messverlauf und das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist zu dokumentieren und dem Sachverständigen nach § 52 AwSV unverzüglich zur Bewertung vorzulegen und ferner der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, auf Verlangen sowie im Rahmen der Abnahmebesichtigung der Anlage vorzulegen

IV.4.3. Substrat- und gärrestführende Rohrleitungen mit Anschlüssen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels, die Behälter unmittelbar oder über einen Pumpenverteiler miteinander verbinden, müssen direkt am Behälter mittels eines Schiebers absperrbar sein, um ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhalts zu verhindern. Der Schieber muss ein Schnellschlussschieber oder ein automatisch schließender Schieber sein.

IV.4.4. Vor Inbetriebnahme (Befüllung mit Substrat) sind die Biogasanlage sowie die zugehörenden technischen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen gemäß § 47 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 52 der AwSV entsprechend der Vorgaben der (TRwS) DWA-A 792 und DWA-A 793 zu prüfen.



Neue und wesentlich geänderte Anlagen bzw. Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Prüfung des Sachverständigen nach § 52 AwSV ergeben hat, dass die neue bzw. wesentlich geänderte Anlage keine Mängel aufweist. Der Prüfbericht ist unverzüglich an die Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 zu übersenden.

- IV.4.5. Die Biogasanlage sowie die zugehörenden technischen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 der AwSV herzustellen/einzubauen.
- IV.4.6. Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrtschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).
- IV.4.7. Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Frisch- und Altöl) sind die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV zu beachten und einzuhalten. Für Sofortmaßnahmen in Schadensfällen sind geeignete Bindemittel in ausreichender Menge bereitzustellen. Gebrauchte Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV.5. Baurecht und Brandschutz

- IV.5.1. Für das geplante Bauvorhaben liegt der Antrag auf Vereinigungsbaulast der Flurstücke 361, 362 und 359 hier vor. Diese wird hier vorbereitet und die jeweiligen Eigentümer angeschrieben. Nach Unterzeichnung dieser Baulast werden wir Sie kurzfristig hierüber informieren.
- IV.5.2. Der unter Punkt 20 des Brandschutzkonzepts beschriebenen Abweichung von Punkt 5.6 der Muster-Industriebau-Richtlinie (2 Rettungswege in Räumen > 200 m²) von materiellen Anforderungen des Baurechts wird aufgrund der brandschutztechnischen Bewertung zugestimmt.

IV.6. Arbeitsschutzrecht

Anlagendaten zur Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Die **Füllanlage** zum Befüllen von ortsbeweglichen Druckgeräten zur Abgabe an Andere besteht aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

1. Speicherbehälter
2 doppelwandige, vakuumisierte Druckbehälter für tiefkaltverflüssigtes CO₂ (LCO₂) mit einem jeweiligen Füllvolumen von 57.360 Liter und einem zulässigen Betriebsdruck von 18 bar.
2. Abgabeeinrichtungen
1 Abgabeeinrichtung für Flüssiggas mit einem Füllanschluss und einer Füllkapazität von 60 m³/h

Die Erlaubnis wird mit Bezug zum Aufstellungsort erteilt.



- IV.6.1. Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV bzw. § 7 ÜAnlG einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung muss durch eine zugelassene Überwachungsstelle „ZÜS“ erfolgen.

Die Maßnahmen und Hinweise im Prüfbericht nach § 18 (3) BetrSichV der GTÜ Anlagensicherheit GmbH vom 25.07.2024 sind zu beachten.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zugelassene Überwachungsstelle eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

Eine Durchschrift der Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.3, nach erfolgter Prüfung umgehend unaufgefordert zu übersenden.

- IV.6.2. Für die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV bzw. § 7 ÜAnlG ist dem Prüfer eine schriftliche Berechnung (Dokumentation) des Anfahrschutzes für die Füllanlage unter Anwendung des VdTÜV – Merkblattes 965 Teil 3 vorzulegen.

Eine reine Absicherung durch Geschwindigkeitsreduzierung auf dem Betriebsgelände wird aus der Sicht der Arbeitsschutzbehörde jedoch als einzige Maßnahme nicht akzeptiert. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip) ist zu beachten.

IV.7. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht

- IV.7.1. Es ist ein Nachweis über den Verbleib der Gärreste zu führen und der Bezirksregierung Münster, Dez. 52 auf Verlangen vorzulegen.
- IV.7.2. Betriebsfremde Gärsubstrate tierischer Herkunft, die im Bereich der Biogasanlage zwischengelagert werden, müssen witterungsgeschützt gelagert werden, so dass keine Kontaminationsgefahr von ihnen ausgeht.
- IV.7.3. Container, Fahrzeuge und Behälter, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, müssen auf dem Waschplatz (Panzerhalle in Richtung Ausfahrt an der Tankstelle am Tor 2) gesäubert und desinfiziert werden, soweit zur Verhinderung von Kreuzkontamination z.B. durch äußerlich anhaftenden Verschmutzungen in Form von Gülle/Fermentationsrückstand erforderlich.
- IV.7.4. Sämtliche Verkehrsflächen sind zu befestigen.
- IV.7.5. Die Lagerung des Fermentationsrückstandes hat so zu erfolgen, dass eine Rekontamination mit unfermentiertem Material ausgeschlossen ist, dies gilt insbesondere für die Lagerung der festen Phase des separierten Gärrestes. Die Abluftführung in der Mist-/Gärrestlagerhalle hat so zu erfolgen, dass eine Luftzufuhr aus der Misthalle in die Gärresthalle bzw. ein Rückfluss der aus der Gärresthalle abgesaugten Luft in diese Halle jederzeit unterbunden wird.

-
- IV.7.6. Der Fermentationsrückstand gilt als unbehandeltes Material im Sinne der VO (EG) Nr. 1069 / 2009. Der Abnehmer ist darauf hinzuweisen, dass es sich um unbehandeltes Material handelt.
 - IV.7.7. Eine Lagerung von Fermentationsrückstand in einem Gärrestlager außerhalb des Standortes der Biogasanlage ist, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung direkt am Ort der Ausbringung handelt, nur unter der Bedingung möglich, dass der jeweils aufnehmende Betrieb über eine separate Zulassung als Lagerbetrieb gemäß Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 verfügt.
 - IV.7.8. Es darf nur Gülle aus Betrieben angenommen werden, die keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen.
 - IV.7.9. Bei Verwendung von betriebsfremder Schweinegülle ist die Einhaltung der Vorgaben des Abschnitts IV, Anlage 2 der Schweinehaltungs-Hygieneverordnung am Ursprungsbetrieb bezüglich der Lagerung (mindestens acht Wochen ohne Zufluss), oder alternativ der Aufarbeitung der Schweinegülle mittels eines Verfahrens, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden (z.B. Pasteurisierung, o. ä.) durch den Betreiber der Anlage sicher zu stellen.
 - IV.7.10. Die Anlieferung der Gülle ist zu dokumentieren (Herkunftsbetrieb, Menge, Tierart, Datum der Anlieferung).
 - IV.7.11. Die Herstellung von flüssigem CO₂, das als Lebensmittelzusatzstoff, als Schutzgas bei der Verpackung von Lebensmitteln oder als technischer Hilfsstoff bei der Lebensmittelproduktion verwendet wird, unterliegt dem Lebensmittelrecht.
Es gilt somit eine Registrierungspflicht für den Hersteller und der herstellende Betrieb unterliegt regelmäßigen, risikobasierten Kontrollen zur Sicherstellung der Erfüllung aller einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorgaben. Voraussetzungen für die Produktion von lebensmittelzugelassenem CO₂ sind u.a. die Gewährleistung einer ausreichenden Produktqualität durch Nutzung einer geeigneten Anlagentechnik, die Beschäftigung von qualifiziertem Personal, die Etablierung eines HACCP-Konzeptes und die Sicherstellung der Produktrückverfolgbarkeit.
Zuständig für die Registrierung und die Kontrolle eines Lebensmittelunternehmens ist die Kreisordnungsbehörde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat.
Ein entsprechender Registrierungsantrag ist im Serviceportal des Kreises Coesfeld unter folgendem Link zu finden: <https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/634/show>.



V. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- VI.2.1. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW 2018 einzureichen:

- die Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit

Die Bescheinigungen und Nachweise müssen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 aufgestellt bzw. geprüft sein.

Gleichzeitig sind schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

Baubeginn, Rohbaufertigstellung sowie die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde über das Serviceportal der Stadt Dülmen (www.serviceportal.duelmen.de -> Alle Dienstleistungen/Suche -> „Baubeginn, Rohbaufertigstellung und abschließende Fertigstellung online anzeigen“) jeweils spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Die entsprechenden Bescheinigungen und Nachweise können hier ebenfalls hochgeladen werden.

VI.3. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- VI.3.1. Gemäß § 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) hat der Betreiber die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
- VI.3.2. Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).
- VI.3.3. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

VI.4. Hinweise zum Veterinär- Düngemittel- und Hygienerecht

Beim Bau und Betrieb der Anlage, sowie der Verwendung des Fermentationsrückstandes sind die einschlägigen Rechtsvorschriften - insbesondere die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1069 / 2009 und der VO (EG) Nr. 142 / 2011 - in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs V Kapitel II der letztgenannten Verordnung verwiesen.

- VI.4.1. Hinsichtlich der Verwendung und des Inverkehrbringens von tierischen Nebenprodukten bzw. deren Fermentationsrückständen bleiben andere Rechtsbereiche, insbesondere abfall- und düngemittelrechtliche Vorschriften unberührt.



VI.4.2. Sollten Sie beabsichtigten andere tierische Nebenprodukte als betriebsfremde Rinder-, Schweine- und Pferde- und Geflügelgülle in der Anlage zu verwerten, ist dies der zuständigen Behörde, dem Kreis Coesfeld, Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert- Straße 7, 48653 Coesfeld mitzuteilen. Der Einsatz jedes weiteren, nicht im Genehmigungsbescheid aufgeführten Einsatzstoffes tierischer Herkunft bedarf der vorherigen, veterinarbehördlichen Genehmigung durch den Kreis Coesfeld.

VI.5. Hinweise aus bodendenkmalischer Sicht

VI.5.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

VI.6. Hinweise zum Natur- und Landschaftsrecht

VI.6.1. Die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen entlang der nordöstlichen Einfriedung sind trotz der Anlage des Havariewalles vorzunehmen und langfristig zu erhalten.

VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Sie haben mit Antrag vom 05.04.2024 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Erweiterung und Änderung einer bestehenden Biogaserzeugungs- und Gasaufbereitungsanlage beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 25.07.2024 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, da es sich hier um eine Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung handelt und die Bezirksregierung nach Anhang I, Abs. 1 1. Spiegelstrich der ZustVU für Anlagen innerhalb eines Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung zuständig ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach den Nrn. 8.6.3.1, 1.15, 1.16, 9.1.1.2, und 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV. Zudem handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberer Klasse gemäß 12. BImSchV.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

VII.3.1. Baugenehmigung der Stadt Dülmen vom 21.08.2024

Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.: 13/5 in Gewerbepark Sankt-Barbara-Kaserne Teil III, Sondergebiet Biogas, der Stadt Dülmen.

Das Einvernehmen der Stadt Dülmen als Planungsträger gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.08.2024 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

VII.3.2. Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Gegen die Erteilung der Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

VII.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.4.2.1, 1.11.2.1 und 9.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.



VII.5. Beteiligung

VII.5.1. Verfahrensgang

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 31.05.2024 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 22/Ifd. Nr. 135)
- Dülmener Zeitung am 30.08.2024

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 10.06.2024 bis 09.07.2024 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, N 4019
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Stadt Dülmen
Raum 26 (1.OG)
Heinrich-Leggewie-Straße 13
48249 Dülmen

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Coesfeld

Veterinäramt

Stadt Dülmen

Bauaufsicht und Denkmalschutz

LWL - Archäologie für Westfalen

Außenstelle Münster

Landwirtschaftskammer NRW

Kreisstelle Coesfeld

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.5.2. Einwendungen

Während der Einwendungsfrist vom 10.06.2024 bis 09.08.2024 wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Absage des Erörterungstermins wurde am 20.08.2024 öffentlich bekannt gemacht.

VII.6. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

In § 21 Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) ist geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid enthalten muss. Außerdem wird in § 21 Abs. 2a bestimmt, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Auflagen enthalten muss:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle.
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten.
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat.
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs.

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Weitere Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

VII.6.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Der Stand der Technik ist von genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG einzuhalten. Der Stand der Technik wird in der TA Luft definiert. Da es sich hierbei jedoch um eine Verwaltungsvorschrift handelt müssen die Anforderungen daraus durch Auflagen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Bei der Genehmigung Ihrer Anlage war zu berücksichtigen, dass der Stand der Technik durch die Einhaltung der TA-Luft und der TRAS 120 gewährleistet ist.

VII.6.2. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW). Bei der Antragsprüfung wurde deutlich, dass die Vereinbarkeit der beantragten Errichtung der Anlage mit den Anforderungen (Standsicherheit, Brandschutz, Abstandsfläche usw.) der BauO NRW 2018 vereinbar ist, wenn die Nebenbestimmungen zum Baurecht umgesetzt werden.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Störfallrecht, Arbeitsschutz und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.



VII.6.3. Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind sowie aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.

VII.6.4. Veterinär-, Düngemittelverkehrskontrolle und Hygienerecht

Die Nebenbestimmungen ergeben sich vorliegend aus:

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG (Amtsblatt EG L 300 Seite 1 vom 14.11.2009 sowie Amtsblatt L 24 Seite 9 vom 30.01.1998)
- Verordnung 142/2011 vom 25.02.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Amtsblatt EG L 54, S.1)
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung
- Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung



VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gem. §6 BImSchG zu erteilen.

IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Eine Klage gegen die Kostenentscheidung hat ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung nach § 80 I Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da es sich bei der Kostenentscheidung um eine „Anforderung von öffentlichen Kosten“ im Sinne der Ausnahmeregelung des § 80 II 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) handelt. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Zielinsky".

Zielinsky

Anhang 1. **Verzeichnis der Antragsunterlagen**

- 0.0 Deckblatt
- 0.1 Vollmacht Bussmann
- 0.2 Vollmacht Sander

1.0 Inhaltsverzeichnis Beantragung

- 1.1 Beantragung
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Antragsformular
- 1.4 Grundfließbild
- 1.5 R&I

2.0 Inhaltsverzeichnis Karten

- 2.1 Liegenschaftskarte

3.0 Inhaltsverzeichnis Bauantrag

- 3.1 Antragsformulare
- 3.2 Berechnungen
- 3.3 Lageplan
- 3.4 Havarieplan
- 3.5 Leitungsplan
- 3.6 Ex-Plan
- 3.7 Zeichnungen
- 3.8 Befreiungsgenehmigung Höhe Nachgärtner
- 3.9 Befreiungsantrag Leistungserhöhung 6.132.000 Nm³/h auf 7.446.00 Nm³/h Biomethan

4.0 Inhaltsverzeichnis Sicherheit

- 4.1 Verfahrensbeschreibung
- 4.2 Angaben zum Arbeitsschutz
- 4.3 Angaben zum Brandschutz
- 4.4 Angaben zum Verkehr
- 4.5 Angaben zum Immissionsschutz
- 4.6 Anwendbarkeit der Störfall Verordnung
- 4.7 Explosionsschutzdokument

5.0 Inhaltsverzeichnis Stoffströme

- 5.1 Stoffstrombilanzierung
- 5.2 Lagerraumberechnung
- 5.3 Vermittlungsgarantie

6.0 Inhaltsverzeichnis Gutachten

- 6.1 Brandschutzkonzept
- 6.2 Immissionsschutzgutachten

7.0 Inhaltsverzeichnis Anlagentechnik

- 7.1 Anlagenbeschreibung Abluftreinigungsanlage 2
- 7.2 Angaben zum CO₂ Tank
- 7.3 Technisches Datenblatt Fackelanlage

Anhang 2. Zitierte Vorschriften

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 184)
BauO 2018	NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBI. I S. 3146)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBI. I S. 1799)
9 BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBI. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)